

Bericht zum CGK-SH für die NAH.SH GmbH 2022 gemäß GesV § 21 (1)

Die Corporate Governance bezeichnet den rechtlichen Ordnungsrahmen für eine nachhaltige, transparente und verantwortungsbewusste Unternehmensführung und -überwachung. Sie bezieht grundsätzlich alle Bereiche des Unternehmens ein und beinhaltet eine an den Interessen der Stakeholder ausgerichtete Unternehmensführung, Verantwortung und Transparenz bei allen unternehmerischen Entscheidungen der NAH.SH GmbH. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von geltenden rechtlichen Bestimmungen, einem angemessenen Umgang mit Risikofaktoren, der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, der Mitarbeitenden untereinander sowie einer transparenten Berichterstattung und Unternehmenskommunikation.

Die NAH.SH GmbH ist bemüht ihren Anforderungen gemäß des CGK-SH in der Fassung vom 13.12.2021 gerecht zu werden und ist sich bewusst, dass entsprechenden Compliance-Aspekten wie z.B. Nachhaltigkeit, Gleichberechtigung und Gesetzeskonformität eine hohe Bedeutung zukommt. Insbesondere ist die NAH.SH GmbH sich bewusst, dass entsprechende Implementierungs- und Überwachungshandlungen als kontinuierlicher Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung und -überwachung zu verstehen sind.

Dabei wird die Umsetzung des CGK-SH innerhalb der NAH.SH GmbH kontinuierlich überprüft und neuen Entwicklungen angepasst.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der NAH.SH GmbH erklären die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat jährlich, dass den Empfehlungen des CGK-SH in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

Einen wesentlichen Teil der Umsetzung der Aufgaben gemäß CGK-SH nehmen dabei derzeit die Implementierung einer Whistleblower-Meldestelle ein sowie die Überwachungshandlungen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsaspekte zur Unternehmensführung.

CGK-SH 4.5 Nachhaltige Unternehmensführung

Mit der Neufassung des CGK-SH vom 13. Dezember 2021 wurden neue Anforderungen an die Geschäftsleitung im Rahmen der Unternehmensführung und -überwachung implementiert. Dadurch ist „nachhaltige Unternehmensführung“ zu einem wesentlichen Bestandteil der Anforderungen gemäß CGK-SH geworden.

Der Ist-Zustand gemäß den Aspekten des 4.5 des CGK-SH zur nachhaltigen Unternehmensführung wurde festgestellt und wird fortlaufend im Rahmen des Dokumentes „Checkliste zum Thema nachhaltige Unternehmensführung“ dargestellt bzw. berichtet und überwacht.

Der Anteil von Frauen in Überwachungsorganen und Führungspositionen der NAH.SH GmbH gemäß CGK-SH 6.1 ergibt sich wie folgt:

- Überwachungsorgan (Aufsichtsrat): 1 von 4
- Führungspositionen (Bereichsleitungen): 1 von 4

Für die Planung und Implementierung der nachhaltigen Unternehmensführung gemäß CGK-SH hat die NAH.SH GmbH ein Arbeitspapier als Checkliste im Kontext der Anforderungen gemäß 4.5.1 -4.5.4 des CGK-SH eingeführt. In diesem Arbeitspapier finden sich Prüfungsreiter für die jeweiligen Anforderungen gemäß 4.5.1 -4.5.4 des CGK-SH. Dabei werden für jedes der Themenfelder die Prozesse als Fragestellungen dargestellt. Bezugnehmend wird im Rahmen von Anmerkungen bzw. Maßnahmen erläutert, welche Handlungen zu dem jeweiligen Prozess vorhanden sind. Dabei wird auf die Art und Weise der Umsetzung sowie geplante Fristen zur Umsetzung verwiesen.

Im Ergebnis stellt das Arbeitspapier ein Dokument dar, welches im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse die priorisierten Themenfelder darstellt und in diesem Kontext die Strategie als Prozesse beschreibt und über die Umsetzung dieser berichtet.

Geplant ist, dass das betreffende Arbeitspapier fortlaufend gemäß den implementierten Handlungen innerhalb der NAH.SH GmbH aktualisiert wird.

Hinweisgeberschutzgesetz

Im Kontext des IDW PS 980 (IDW Prüfungsstandard Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management) Compliance-Elementes Compliance-Kommunikation versteht die NAH.SH GmbH die Wichtigkeit und Notwendigkeit zur Implementierung des Themas Whistleblowing.

Gemäß der Zielsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes sind

- Verstöße aufzudecken und zu unterbinden,
- die Rechtsdurchsetzung zu verbessern, indem effektive, vertrauliche und sichere Meldekanäle eingerichtet und Hinweisgeber wirksam vor Repressalien geschützt werden, sodass Hinweisgeber weder zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich noch in Bezug auf ihre Beschäftigung haftbar gemacht werden können.

In diesem Kontext möchte die NAH.SH GmbH Ihrer Überwachungsfunktion unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung zur Implementierung und dem laufenden Betrieb einer „Whistleblower-Meldestelle“ nachkommen. Wie bereits im AR 22-04 mitgeteilt, ist seitens der NAH.SH GmbH geplant, die compolicy GmbH mit der Errichtung und dem laufenden Betrieb einer „Whistleblower-Meldestelle“ zu beauftragen, da diese bereits die Funktion des Datenschutzbeauftragten wahrnehmen.

Mitarbeiter-Schulungen bzw. Sensibilisierung der Mitarbeiter

Compliance wird bei der NAH.SH GmbH i.S.d. IDW PS 980 dahingehend verstanden, dass im Rahmen des Compliance Elementes Compliance-Programm entsprechende Schulungen angeboten werden, um Mitarbeiter für Compliance-Themen zu sensibilisieren und diese dadurch bei der gesetzeskonformen Erfüllung Ihrer Aufgaben zu unterstützen. Maßnahmen i.d.S. sind insbesondere Pflichtschulungen für neue Mitarbeiter und Auffrischungsschulungen zu relevanten Themen.

Dabei handelt es sich unter anderem z.B. um die folgenden Pflichtschulungen:

- regelmäßige Vergabeschulungen für neue Mitarbeitende
- IT-Security Schulungen
- Schulungen zum Thema Sicherheitsunterweisungen
- Schulungen zum Thema Korruptionsprävention

Insbesondere im Kontext von Vergabeschulungen, IT-Security Schulungen sowie Schulungen zum Thema Korruptionsprävention versteht die NAH.SH GmbH ihre Verantwortlichkeit als Unternehmen des Öffentlichen Dienstes und den damit verbundenen besonderen Anforderungen zur Begründung von Vertragsverhältnissen (Einhaltung des Vergaberechtes) sowie den Anforderungen an Mitarbeitenden des Öffentlichen Dienstes zur Korruptionsprävention.

Darüber hinaus bietet die NAH.SH GmbH den Mitarbeitenden die Möglichkeit Fortbildungen zu machen, die mit ihren Tätigkeitsfeldern, Soft Skills und ähnlichen Aspekten zu tun haben, wodurch über die Pflichtschulungen hinaus, eine Verbesserung der Qualifikationen und Sensibilisierung stattfindet, die zur Compliance-Konformität beiträgt.

Entsprechenserklärung 2022 zum CGK-SH für die NAH.SH GmbH gemäß GesV § 21 (1)


Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der NAH.SH GmbH haben im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 mit nachfolgender Ausnahme alle Regelungen des Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (CGK-SH) eingehalten, die jeweils vom Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu verantworten sind.

Von folgendem Punkt wurde abgewichen:

CGK-SH 5.4.6: Es soll jedes Mitglied des Überwachungsorganes nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen.

Nach der aktuellen Abfrage bei den Aufsichtsratsmitgliedern wird diese Sollvorschrift bei Herrn Dr. Kämpfer überschritten da dieser in mehr als 5 Aufsichtsräten tätig ist. Die gesamte berufliche Beanspruchung inkl. der Tätigkeit im Aufsichtsrat der NAH.SH GmbH lässt dieses zu, ohne dass die Tätigkeit im Überwachungsorgan darunter leidet.

Kiel, den 30.03.2023



Dr. Arne Beck

Geschäftsführer
der NAH.SH GmbH



Tobias von der Heide

Aufsichtsratsvorsitzender
der NAH.SH GmbH